

BGer 2C 188/2023 vom 31. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_188_2023

FR: TF 2C 188/2023 du 31 mars 2023

IT: TF 2C 188/2023 del 31 marzo 2023

Regeste

Amtshilfe (DBA CH-NL) | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (vgl. BGE 147 I 89 E. 1; 146 II 276 E. 1).

E. 1.1

Art. 83 lit. h BGG sieht vor, dass die Beschwerde an das Bundesgericht gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe mit Ausnahme der Amtshilfe in Steuersachen unzulässig ist. Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen ist die Beschwerde gemäss Art. 84a BGG zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall im Sinne von Art. 84 Abs. 2 BGG handelt. Die beschwerdeführende Partei hat in der Begründung darzulegen, warum die jeweilige Voraussetzung erfüllt ist, es sei denn, dies treffe ganz offensichtlich zu (Art. 42 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 146 II 276 E. 1.2.1; 133 IV 131 E. 3). Das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist regelmässig zu bejahen, wenn der Entscheid für die Praxis wegleitend sein kann - namentlich wenn von unteren Instanzen viele gleichartige Fälle zu beurteilen sein werden. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist unter Umständen auch anzunehmen, wenn es sich um eine erstmals zu beurteilende Frage handelt, die einer Klärung durch das Bundesgericht bedarf. Es muss sich allerdings um eine Rechtsfrage handeln, deren Entscheid von ihrem Gewicht her nach einer höchstrichterlichen Klärung ruft. Aber auch eine vom Bundesgericht bereits entschiedene Rechtsfrage kann von grundsätzlicher Bedeutung sein, wenn sich die erneute Überprüfung aufdrängt (vgl. BGE 139 II 404 E. 1.3; 139 II 340 E. 4; Urteil 2C_1037/2019 vom 27. August 2020 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 147 II 116).

E. 1.2

Die Beschwerdeführer unterbreiten dem Bundesgericht keine eigentliche Rechtsfrage. Sie stellen sich lediglich auf den Standpunkt, angesichts ihrer Vorbringen komme der Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung zu. Damit erfüllen sie im Hinblick auf die Eintretensvoraussetzungen von Art. 84a BGG die allgemeinen Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG klarerweise nicht. Im Übrigen werfen auch die Vorbringen in der Sache sinngemäss keine Grundsatzfragen auf.

E. 1.2.1

Die Beschwerdeführer bringen vor, sie hätten ihren Wohnsitz in U._____. Dazu reichen sie vor Bundesgericht eine Bestätigung der Informationsinhaberin vom 22. März 2023 zu ihrer Ansässigkeit ein. Das Bestätigungsschreiben vom 22. März 2023 stellt ein echtes Novum im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG dar. Es kann im bundesgerichtlichen Verfahren aus formellen Gründen von vornherein nicht beachtet werden (vgl. BGE 143 V 19 E. 1.2). Unabhängig davon werfen die Beschwerdeführer auch in der Sache keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf: Nach der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt, dass die Bestimmung des Steuerwohnsitzes der betroffenen Person im internationalen Kontext eine materielle Frage darstellt, die von den Behörden des ersuchten Staats nicht im Rahmen des Amtshilfeverfahrens zu klären ist, sondern in die Zuständigkeit der Behörden des ersuchenden Staats fällt (vgl. BGE 145 II 112 E. 2.2.2; 142 II 218 E. 3.6 f.; 142 II 161 E. 2.2.2). Deshalb ist es im Grundsatz unbehelflich, wenn sich die betroffene Person im Rahmen des Amtshilfeverfahrens auf eine (unbeschränkte) Steuerpflicht in einem anderen Staat beruft (vgl. BGE 142 II 161 E. 2.2 ff.; Urteil 2C_762/2022 vom 23. September 2022 E. 1.3), da sie den Informationsaustausch grundsätzlich nicht mit der Begründung vereiteln kann, dass sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im ersuchten Zeitraum nicht im ersuchenden Staat hatte (vgl. Urteil 2C_109/2022 vom 30. Januar 2023 E. 4.5.1). Die Einreichung eines Bestätigungsschreibens der Informationsinhaberin bliebe daher auch in materieller Hinsicht ohne Erfolg (vgl. Urteil 2C_109/2022 vom 30. Januar 2023 E. 4.5 und E. 4.6). Der sinngemäss aufgeworfenen Frage kommt somit von vornherein kein Grundsatzcharakter zu.

E. 1.2.2

Die Beschwerdeführer beanstanden, das vorliegende Amtshilfeersuchen vom 21. Februar 2017 stelle eine "fishing expedition" dar. Die vom Bundesgericht entwickelten Kriterien zur Zulässigkeit von Listenersuchen seien nicht erfüllt. Die Beschwerdeführer kritisieren mit diesem Vorbringen die einzelfallspezifische Anwendung der bundesgerichtlichen Praxis. Gemäss der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll das Erfordernis der voraussichtlichen Erheblichkeit einen möglichst umfassenden Informationsaustausch gewährleisten. Dabei ist es den Vertragsstaaten klarerweise nicht gestattet, Informationen aufs Geratewohl (sogenannte "fishing expeditions") oder Auskünfte zu verlangen, von denen wenig wahrscheinlich ist, dass sie Licht in die Steuerangelegenheiten einer bestimmten steuerpflichtigen Person bringen würden (vgl. BGE 146 II 150 E. 6.1.1 f.; 143 II 185 E. 3.3.1). Um "fishing expeditions" auszuschliessen, hat das Bundesgericht mit Blick auf Gruppensuchen drei Zulässigkeitskriterien entwickelt (vgl. BGE 143 II 136 E. 6.1), die aus Gründen der Kohärenz auch auf Listenersuchen Anwendung finden (vgl. BGE 146 II 150 E. 6.1.3; 143 II 628 E. 5.1). Der blosser Hinweis der Beschwerdeführer auf einen Globalverdacht der ersuchenden Behörde und ihr Vorbringen, die genannten drei Kriterien seien nicht erfüllt, weswegen ein unzulässiges Amtshilfeersuchen vorliege, ist nicht geeignet, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darzutun. Die Rügen betreffen lediglich die konkrete Rechtsanwendung.

E. 1.2.3

Die Beschwerdeführer kritisieren, dass die Vorinstanz den Domizilcode als Anknüpfungspunkt genügen lasse. Der Domizilcode, so die Beschwerdeführer, stelle kein Indiz dar, dass sie ihre steuerlichen Pflichten verletzt hätten. Das Bundesgericht hat in seiner jüngsten Rechtsprechung immer wieder erwogen, dass der Domizilcode in Listen, die von der Informationsinhaberin geführt worden sind, einen hinreichenden

Anknüpfungspunkt für eine potenzielle Steuerpflicht darstellt (vgl. BGE 146 II 150 E. 6.2.5 f.; zuletzt Urteile 2C_872/2022 vom 8. November 2022 E. 4.2.2; 2C_762/2022 vom 23. September 2022 E. 1.3; 2C_674/2022 vom 1. September 2022 E. 1.3.1; 2C_622/2022 vom 29. Juli 2022 E. 1.2.1). Unbehelflich ist in diesem Zusammenhang der Hinweis der Beschwerdeführer, wonach im ersuchenden Staat - im Gegensatz zu Frankreich - gegen die Informationsinhaberin kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren hängig sei (vgl. auch Urteil 2C_872/2022 vom 8. November 2022 E. 4.2.2). Für die Anknüpfung anhand des Domizilcodes ist dieses Ermittlungsverfahren nicht relevant, sondern die in BGE 146 II 150 massgebenden Umstände (vgl. BGE 146 II 150 Bst. A.b.a und E. 6.2.5 f.). Auch die sinngemäss aufgeworfene Frage mit Blick auf den Domizilcode als Anknüpfungspunkt ist damit durch die Rechtsprechung hinreichend geklärt.

E. 1.3

Nach dem Dargelegten werfen die Beschwerdeführer keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Art. 84a BGG auf.

E. 2

Im Ergebnis ist auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht einzutreten. Diesem Verfahrensausgang entsprechend tragen die Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG). Parteienschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1 und Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.